

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.774/0002-I 7/2012**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Florian Resetarits

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (Schönheitsoperationen) (ÄsthOpG) erlassen und das Ärztegesetz 1998 geändert wird

zu BMG-92100/0131-II/A/3/2011

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4 Abs. 5 Z 1:

Nach § 4 Abs. 5 Z 1 des Entwurfs kann die Österreichische Ärztekammer mit Verordnung über Abs. 1 und 2 hinausgehende Methoden ästhetischer Behandlungen und Operationen festlegen. Das kann zur Folge haben, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes (oder seiner Ausnahmen) erweitert wird. Hier empfiehlt sich noch einmal eine Abklärung aus verfassungsrechtlicher Sicht, zumal dem Gesetzgeber der Vorwurf gemacht werden könnte, dass er wesentliche Fragen an die Österreichische Ärztekammer delegiert. Unabhängig davon wird angeregt, die Verordnungsermächtigung näher zu determinieren.

Zu § 5 Abs. 6 und 7:

Zu dem so genannten Kostenplan nach § 5 Abs. 6 und 7 des Entwurfs sei zunächst auf das Redaktionsversehen im Einleitungssatz des Abs. 6 zu verweisen (§ 5 Abs. 1 Z 8 behandelt nicht die Kosten, sondern die Gefahren des Eingriffs; der Verweis müsste wohl auf die Z 9 gehen). Es fragt sich weiters, ob die Regelung nicht unnötig kompliziert ist, wenn sie nur auf die „wesentlichen“ Kosten abstellt. Einfacher zu handhaben wäre eine Bestimmung, die den Arzt allgemein zur Verfassung eines Kostenplans unabhängig von der Höhe dieser Kosten verpflichtet. Wenn der Kostenaufwand nur gering ist, wird auch der Aufwand des Arztes mit einem Kostenplan gering sein. Dem intendierten Verbraucherschutz würde eine nicht an die

Höhe der Kosten geknüpfte Verpflichtung auch besser entsprechen.

Zu § 6 Abs. 2 und 3:

Zunächst wird angeregt, § 6 Abs. 2 des Entwurfs dahin zu überarbeiten, dass der Zeuge unabhängig sein muss.

Weiters sieht § 6 Abs. 3 des Entwurfs lediglich für die „ästhetische Operation“ vor, dass sie an dem dem Tag des Vorliegens der gemäß Abs. 1 und 2 zu erteilenden Einwilligung folgenden Tag erfolgen darf. Ansonsten wird im Gesetzesentwurf generell nicht zwischen „Operation“ und „Behandlung“ unterschieden. Das deutet darauf hin, dass § 6 Abs. 3 für eine ästhetische Behandlung nicht gelten wird. Das hieße aber wieder, dass sie noch an demselben Tag, an dem die Einwilligung erteilt wird, durchgeführt werden darf. Dies wäre auch angemessen, wenn ästhetische Behandlungen tatsächlich weniger gravierend für den Patienten als Operationen wären. Dies könnte aber nach den Ausführungen zu § 3 (wonach es auch nicht-operative invasive Eingriffe gibt) fraglich sein. Dann läge wohl ein Redaktionsversehen vor.

Zu § 7 Abs. 1, 2 und 3:

Eine ästhetische Behandlung oder Operation ist im aktuellen Entwurf nicht mehr nur an unmündigen Minderjährigen, sondern generell an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unzulässig. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass operative Eingriffe vor Abschluss des pubertären Wachstumsschubs gravierende Wachstumsstörungen zur Folge haben könnten. Hinsichtlich der Entwicklung junger Menschen hin zur Selbstbestimmtheit und geistigen Reife sei in diesem Zusammenhang überdies auf das – ebenfalls ab vollendetem 16. Lebensjahr gegebene – aktive Wahlrecht zum Nationalrat hinzuweisen. Tatsächlich gibt es aber eine größere Zahl an gesetzlichen Bestimmungen, die an das Erreichen der Mündigkeit besondere Rechtsfolgen anknüpfen. Der diesbezügliche Hinweis auf das Wahlrecht vermag daher nicht recht zu überzeugen.

Die Regelung vieler rechtlicher Angelegenheiten bleibt aber überhaupt Volljährigen vorbehalten (vgl. § 151 Abs. 1 ABGB). Es stellt sich auch hier die Frage, weshalb für ästhetische Eingriffe ohne medizinische Indikation nicht überhaupt auf die Erreichung der Volljährigkeit abgestellt wird. Dafür spräche, dass die wahre Bedeutung einer kosmetischen Operation oder Behandlung nicht unter die Kontrolle gesetzlicher Vertreter Minderjähriger gestellt werden und dass die „Schönheit“ der vertretenen Person nicht Sache des gesetzlichen Vertreters sein sollte. Vielmehr könnte es einer minderjährigen Person wohl zugemutet werden, mit einem solchen Eingriff allenfalls zwei Jahre zu warten. Denn es ist wohl auch nach der vorgeschlagenen Bestimmung denkbar, dass die Einwilligung eines Minderjährigen unter einem bestimmten Druck des Erziehungsberechtigten erfolgt, sich einer derartigen Behandlung aus ästhetischen Erwägungen des Erziehungsberechtigten zu

unterziehen. Derartigen Konstellationen würde eine Regelung, die generell auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs abstellte, den Boden entziehen.

Die Einwilligung des Minderjährigen und auch der Erziehungsberechtigten soll nach § 7 Abs. 2 Z 4 des Entwurfs bis eine Woche vor dem Behandlungs- oder Operationstermin widerrufen werden können. Dies ist grundsätzlich akzeptabel. Aus vertragsrechtlicher Sicht kommt die Regelung einem Rücktrittsrecht gleich, was besonders in jenen Fällen, in denen der Behandelnde Aufwendungen im Vorfeld tätigen muss (etwa besondere medizinische Produkte beschaffen muss), schlagend wird. Ob eine dermaßen weitgehende Regelung tatsächlich erforderlich ist oder ob nicht das Auslangen mit einer weniger weitreichenden Regelung – etwa mit dem Zusatz „...sofern es sich dabei nicht um besonders hohe Aufwendungen handelt, zu deren Tragung sich der Patient nach Belehrung ausdrücklich bereit erklärt hat.“ – gefunden werden kann, darf zur Diskussion gestellt werden.

Nach § 7 Abs. 3 des Entwurfs ist zwingend die Einwilligung des Sachwalters zu einer ästhetischen Behandlung oder Operation notwendig, solange er dem Patienten in medizinischen Angelegenheiten zur Seite gestellt ist. Damit weicht diese Regelung entscheidend von der Regelung des § 283 Abs. 1 ABGB ab, nach welcher – diesbezüglich – einsichts- und urteilsfähige behinderte Personen immer nur selbst in eine medizinische Behandlung – und zwar unabhängig von deren Intensität – einwilligen können. Der in den Erläuterungen als Begründung festgelegte „Schutzgedanke“, wonach diese Regelung dem besonderen Schutz psychisch Kranker oder geistig Behinderter dienen soll, kann bei Personen, die über die nötige Einsichts- und Urteilsfähigkeit zur Beurteilung der Sinnhaftigkeit eines ästhetischen Eingriffs verfügen, nicht greifen. Die Regelung sollte aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz nicht zuletzt im Hinblick auf die UN-Konvention zum Schutz der Rechte behinderter Menschen überdacht werden.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, 26. April 2012

Für die Bundesministerin:

Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt